

Interpellation F. Nussbaumer betreffend die Reorganisation des Bauamtes

---

Antwort des Stadtrates vom 22. August 1972

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Am 23. Mai 1972 reichte Gemeinderat Friedrich Nussbaumer zuhanden des Grossen Gemeinderates folgende Interpellation ein:

"Ist der Stadtrat bereit, folgende Fragen zu beantworten?"

1. Ist die dem Grossen Gemeinderat im Juli 1970 vorgelegte Reorganisation des Bauamtes der Stadt Zug inzwischen durchgeführt worden?
2. Sind die im gleichen Zusammenhang beschlossenen Pflichtenhefte für die einzelnen Chefpositionen den Inhabern abgegeben worden und wenn ja, wird die Einhaltung vom Dikasteriumvorsteher tatsächlich kontrolliert?
3. Welches sind die Aufgaben der Baukommission des Grossen Gemeinderates?

Begründung:

Im Juli 1970 orientierte der Stadtrat den Grossen Gemeinderat über die von ihm beschlossene Reorganisation des Bauamtes und erklärte gleichzeitig, dass diese unverzüglich an die Hand genommen werde. Es wäre interessant zu erfahren, wie weit diese in den vergangenen drei Jahren realisiert wurde und was noch zu tun ist. Der Grosse Gemeinderat stimmte in allen Budgetvorlagen den vorgelegten Besoldungspositionen des Bauamtes zu und unterstrich damit seine Bereitschaft zur Reorganisation. Die damals neugeschaffenen Pflichtenhefte sind ein wesentlicher Bestandteil der Reorganisation und es ist fraglich, ob deren Beachtung auch die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Pflichtenhefte zeitigen nur dann ihre positiven Auswirkungen, wenn deren Einhaltung kontrolliert wird. In einer Tageszeitung wurde die Arbeit der Baukommission des Grossen Gemeinderates stark kritisiert und es könnte der Eindruck aufkommen, dass es ihre Aufgabe wäre, teilweise die Geschäfte des Bauamtes zu führen. Nach meiner Ansicht wurde von der Baukommission im Rahmen der Vorbereitung der Bauvorlagen zu Handen des Grossen Gemeinderates bis heute vorzügliche Arbeit geleistet. Ihre Berichte sind kritisch, objektiv und unabhängig. Sie erlauben den Gemeinderäten eine neutrale Orientierung. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Baukommission bisher ihrer gestellten Aufgabe nachgekommen ist oder sollte eine andere Arbeitsweise angewendet werden?"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

I.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juli 1970 beschlossen:

- "1. Dem Reorganisationsvorschlag der beratenden Kommission für die Reorganisation des Bauamtes der Stadt Zug wird mit den erwähnten Aenderungen zugestimmt. Die Reorganisation tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.
2. Das Organigramm der beratenden Kommission vom 7.4.1970 wird mit den erwähnten Ergänzungen genehmigt.
3. Die Definition des Baufachausschusses sowie die Pflichtenhefte für Stadt-ingenieur, Stadtarchitekt/Planer und Sekretär des Baupräsidenten werden gemäss Vorlage beschlossen.
4. Den Mitgliedern der beratenden Kommission ist je ein Exemplar der Definition des Baufachausschusses zuzustellen.
5. Mitgeteilt an die Mitglieder der beratenden Kommission, Herren Stadträte, Stadt-ingenieur, Sekretär des Baupräsidenten und Kanzlei."

Demnach trat bei Amtsantritt des neuen Baupräsidenten die Neuorganisation des Bauamtes mit dem 1. Januar 1971 in Kraft. Die vakanten Stellen des Stadtarchitekten und Sekretärs konnten auf Mitte 1971 besetzt werden. Die Pflichtenhefte wurden an sämtliche Chefbeamte abgegeben. Deren Befolgung wird laufend überwacht.

Es darf festgestellt werden, dass sich die getroffenen Reorganisationsmassnahmen im wesentlichen sehr gut bewährt haben.

Der neugeschaffene Baufachausschuss nahm gleichzeitig seine wertvolle Tätigkeit als beratendes Organ auf.

II.

Vorerst galt dem Rechnungswesen, insbesondere der Kreditüberwachung das grösste Interesse. Die laufende Kontrolle zwischen Kostenvornschlag und Arbeitsausführung, resp. Unternehmervertrag und Abrechnung pro Arbeitsgattung bedingten einen Ausbau des Rechnungswesens. In enger Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung wurde ein in privaten Betrieben erprobtes Buchführungssystem um die speziellen Erfordernisse der öffentlichen Verwaltung erweitert und auf den 1. Januar 1972 eingeführt.

Im Verlaufe dieses Jahres zeigte sich, dass das Organigramm vom 7.4.1970 gewisse Anpassungen und Erweiterungen verlangte. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 1.8.1972 das neue Organisationsschema genehmigt. Die wesentlichsten Abweichungen werden nachstehend begründet:

1. Die Abteilung Hochbau/Planung wird in zwei selbständige Arbeitsgebiete aufgeteilt. Bis zum Abschluss der Stadtplanung sind die Aufträge klar geregelt. Ueber die spätere Organisation und Führung der Abteilung Planung können zur Zeit noch keine verbindlichen Vorschläge unterbreitet werden.
2. Oeffentliche Zivilschutzbauten werden in der Regel mit dem Bau von Hochbauten (Schulhäuser) kombiniert. Daraus wurde folgerichtig der Beschluss der Unterstellung unter die Abteilung Hochbau gefasst.
3. Der ordentliche Liegenschaftenunterhalt wird auf den 1. Januar 1973 vollumfänglich der Finanzverwaltung unterstellt. Unterhaltsarbeiten, die ausserhalb des ordentlichen Budgets zur Ausführung gelangen müssen, werden wie bis anhin durch die Abteilung Hochbau vollzogen.
4. Das Statut für den Baufachausschuss wurde in dem Sinne ergänzt, als dieses Fachgremium dem Baupräsidenten direkt unterstellt wurde.

### III.

Wie eingangs erwähnt, wurden die Pflichtenhefte an die Chefbeamten abgegeben und deren Befolgung seither überwacht.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Organisation des Bauamtes an die praktischen Erfahrungen wurden auch die Pflichtenhefte einer Revision unterzogen. Der Stadtrat hat deren Neufassung an seiner Sitzung vom 22. August 1972 genehmigt. Die Pflichtenhefte stehen den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates auf dem Bauamt zur Einsichtnahme offen.

### IV.

Die Aufgabe der Baukommission des Grossen Gemeinderates ist in § 13 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 17. März 1964 festgelegt und lautet:

"Die Baukommission, welche aus elf Mitgliedern besteht, prüft und begutachtet alle Bauvorlagen. Sie kann für spezielle Geschäfte erweitert werden."

Der Auftrag an die Baukommission ist klar umschrieben. Sie hat ihre Aufgabe bis anhin nach unserem Dafürhalten sachkundig und gewissenhaft erfüllt.

Es stellt sich aber die Frage, ob bei technisch schwierigen Bauvorhaben zu deren Prüfung und Begutachtung sich die Baukommission nicht aus eigener Beurteilung in vollem Umfang kompetent erachtet, ein Beizug von Sachverständigen im Sinne von § 30 der Geschäftsordnung angezeigt wäre.

Abschliessend stellt der Stadtrat fest, dass sowohl die personellen, als auch organisatorischen Voraussetzungen für eine normale Abwicklung der künftigen Bauvorhaben unserer Stadt geschaffen sind.

Antrag

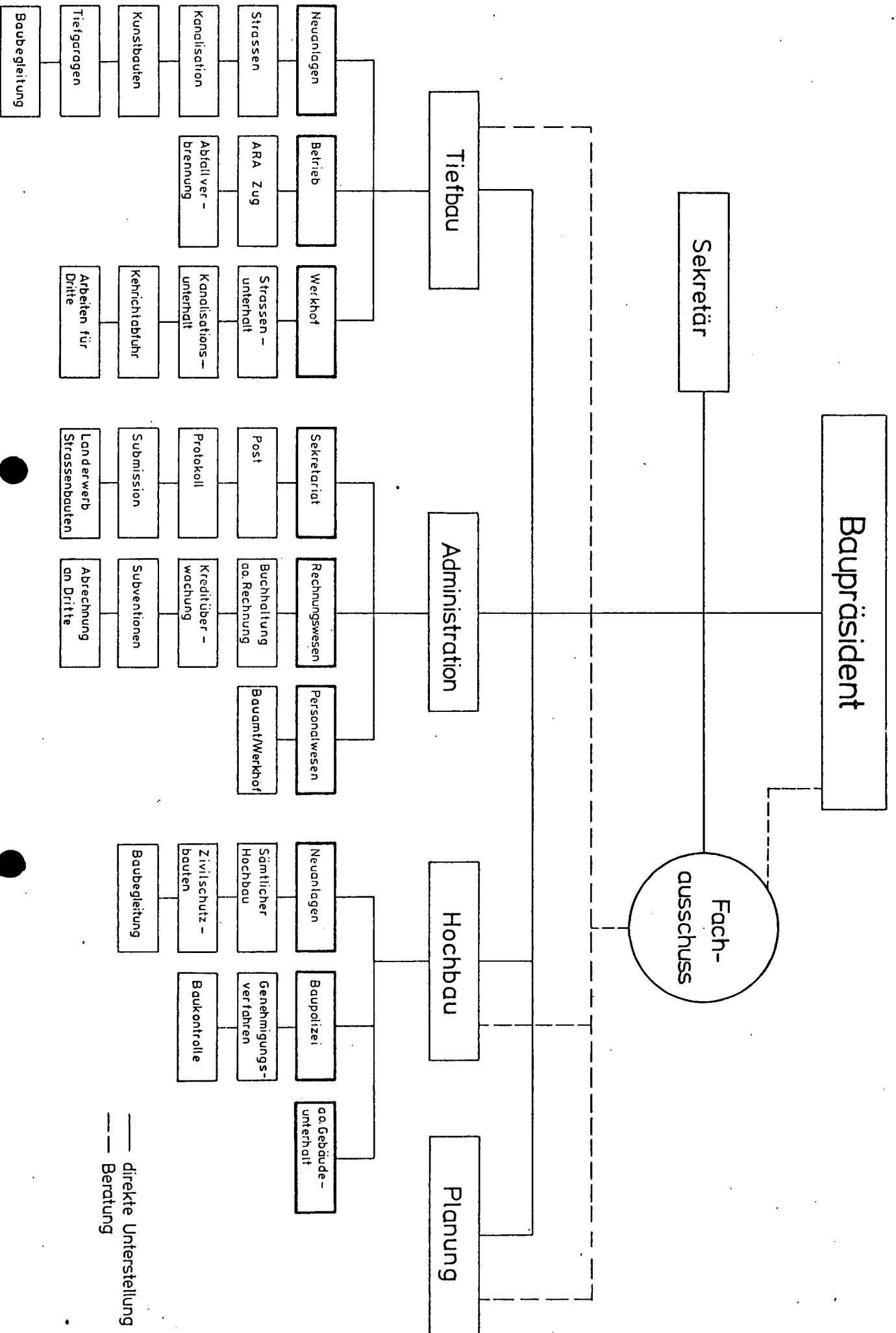
Der Stadtrat beantragt, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und die Interpellation von Gemeinderat Nussbaumer von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 22. August 1972

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:  
Dr. Ph. Schneider      A. Grünenfelder

Beilage: Organigramm vom 1.8.1972



— direkte Unterstellung  
 - - - - - Beratung